

Zeitschrift: Zivilschutz = Protection civile = Protezione civile
Herausgeber: Schweizerischer Zivilschutzverband
Band: 23 (1976)
Heft: 3

Artikel: Einsatzübung "Miseria" für den zivilen Führungsstab und den Zivilschutz der Stadt St. Gallen am 13./14. November 1975
Autor: Scheitlin, C.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-366234>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Einsatzübung «Miseria» für den zivilen Führungsstab und den Zivilschutz der Stadt St.Gallen am 13./14. November 1975

Eingebaut in die Truppenübung FAK 4 im November 1975 wurden in der Stadt St.Gallen Einsatzübungen unter dem Kennwort «Miseria» durchgeführt mit dem Zweck, auf den verschiedenen Stufen die Zusammenarbeit zwischen zivilen und militärischen Instanzen zur Darstellung zu bringen und Gelegenheit zu Führungsmassnahmen unter möglichst wirklichkeitsnahen Bedingungen zu schaffen. Es ist vorab festzustellen, dass diese Übungen «Miseria» mit ihrer Eingliederung in den Rahmen der Truppenübung des FAK 4 besonders realistisch gestaltet werden konnten, weil auf der militärischen Seite alle Formationen im Einsatz standen, für die eine Zusammenarbeit mit zivilen Instanzen im Pflichtenheft steht. Die Übungsanlage mit ihrem thematischen und methodischen Aufbau hat die beteiligten militärischen Verbände und zivilen Instanzen denn auch in die Lage versetzt, die vielseitigen Aufgaben der Zusammenarbeit zu erkennen, Lagen zu beurteilen, Entschlüsse zu fassen und diese durchzuführen. Darüber hinaus gab der Übungsverlauf Anregungen, wie auf den untergeordneten Stufen sinnvolle Übungen in den einzelnen Einsatzbereichen angelegt und durchgeführt werden können.

Das Übungskonzept hat in lehrreicher Weise das Gedankengut der Gesamtverteidigung auf den engagierten Stufen veranschaulicht. In dieser umfassenden Weise kann dies nur selten dargestellt werden, weil bei den ordentlichen Übungen meist zahlreiche Formationen und Koordinationsstellen, welche mitbeansprucht wurden, zu supponieren sind. Es hat sich dabei auch bestätigt, dass die anspruchsvollen Vorbereitungen für eine derart umfassende Übungsanlage aussergewöhnlich viel Zeit beanspruchen. Für die Übungen «Miseria» musste die Übungsleitung die ersten Festlegungen bereits anderthalb Jahre vor dem Übungstermin machen.

Der Truppenübung FAK 4 1975 wurde der bisher wohl grösste Publizitätsaufwand gewidmet. Alle Medien wurden dafür eingesetzt; die breiteste und nachhaltigste Beachtung fanden zweifellos die Ausstrahlungen im Fernsehen. Von dieser Publizität pro-

fitierten auch die «Miseria»-Übungen in St.Gallen. Die wichtigsten Phasen des Übungsablaufs beim zivilen Stadtführungsstab, bei der Ortsleitung des Zivilschutzes und bei den eingesetzten Formationen wurden in einem geschlossenen Teilbericht zur Gesamtübung zusammengefasst. Wie dies für die Reportagen zur Gesamtübung festzustellen ist, vermochte auch die Publizität zu den Übungen «Miseria» in St.Gallen der Bevölkerung die Zusammenhänge aufzuzeigen.

Der Verlauf der Übungen «Miseria» in St.Gallen enthält Aktionen und Umstände, die ohne Zweifel für einen weiteren Kreis der Zivilschutzorganisation von Interesse sind. Zu einigen wesentlichen Belangen wird deshalb nachstehend aus der Sicht der Zivilschutzortsleitung berichtet.

1. Ausgangslage, Zielsetzungen und Ereignisse der Übungen «Miseria» in St.Gallen

Ausgangslage

Nach einer kurzfristigen Mobilmachung unserer Armee ohne schwerwiegende Störungen erfolgte im Übungsraum ein Angriff auf die NE-Ecke unseres Landes. Schwergewichte der Angriffsaktionen lagen in den

Räumen Schaffhausen, Bodensee und unteres Rheintal.

In St.Gallen stand der Stadtführungsstab auf Pikett, die OSO St.Gallen war einsatzbereit. Die Verbindungen zum zuständigen Ter Kr und zum Ls Bat waren eingespielt, und die Vorbereitungen für den Einsatz getroffen.

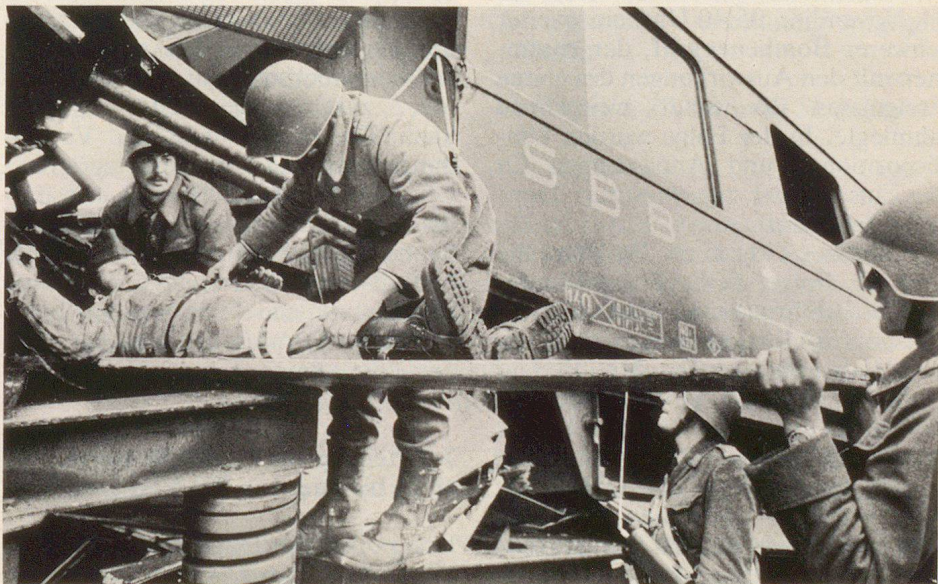
Die städtische Bevölkerung war in geordneter Weise zum Schutzraum aufenthalt übergegangen. An der Oberfläche der Stadt spielten sich nur noch spärliche Aktivitäten ab.

Übungsgemäss war der städtische Führungsstab mit einer nach Dienststellen vollen Besetzung (allerdings zufolge improvisiertem Arbeitsplatz ohne Hilfspersonal für Administratives und Verbindungen) in Funktion. Vom Zivilschutz waren hingegen nur reduzierte Stäbe der Ortsleitung und von vier Sektorleitungen eingesetzt, dazu die Detachements von drei San Hist.

Zielsetzungen

In hier wesentlichen Punkten waren für den Verlauf der Übungen «Miseria» folgende Zielsetzungen formuliert:

- Darstellung der führungsmässigen Partnerschaft zwischen Truppe und zivilen Führungsorganen.
- Verwirklichung des koordinierten



Einsatz von Ls Trp zur Bergung von Verletzten aus zerstörtem Bahnwagen

San D im Rahmen der eingesetzten Mittel der Truppe, des Ter D und des Zivilschutzes.

- Bewältigung eines erweiterten Aufgabenbereiches im Sinne umfassender militärischer Hilfen zugunsten der betroffenen Stadt.
- Einsatz von Spezialformationen der Truppe zugunsten ziviler Bedarfsträger.

Ereignisse

Im Rahmen der feindlichen Operationen erfolgte auf die Stadt St.Gallen am 13. November 1975, 14.30 Uhr, ein Luftangriff mit Bombardierung und Bordwaffenbeschuss. Dieser hatte schwere Zerstörungen, Verschüttete und Verletzte in grosser Zahl und teilweise Ausfälle der Elektrizitäts- und Wasserversorgung zur Folge. Diese Schadenfolgen beanspruchten die Mittel der OSO einschliesslich des Ls Bat in vollem Umfang.

Der Stadtführungsstab sah sich veranlasst, an den Ter Kr das Begehren um weitere militärische Hilfeleistung zu richten, und zwar

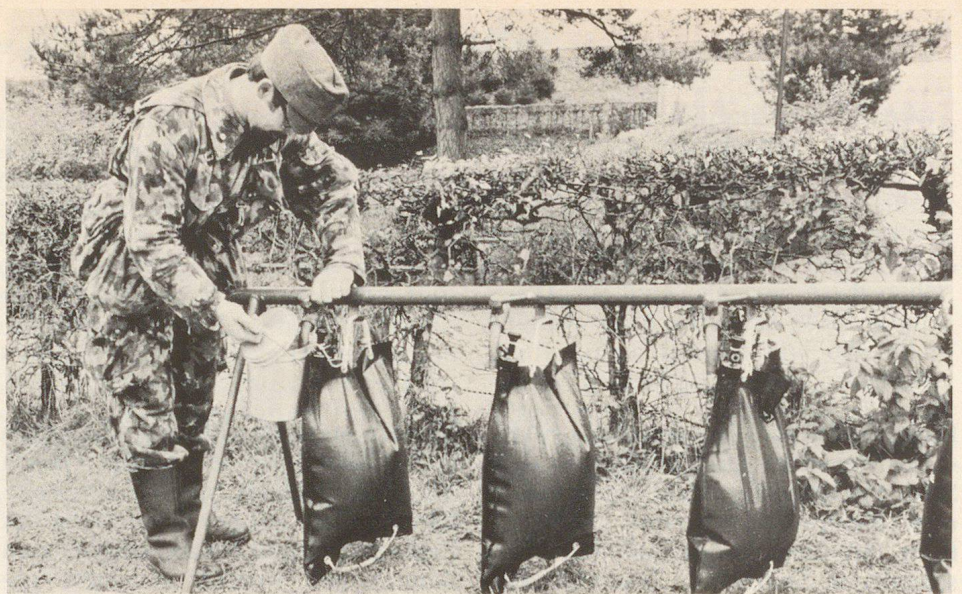
- Verstärkung der Ls Trp,
- Zuweisung von San Trp,
- militärische Verstärkung der Stadtpolizei,
- spezielle technische Hilfsmittel zur Löschung ausgedehnter Tankbrände und für eine Notwasserversorgung.

Diese Begehren konnten erfüllt werden, und im Laufe der Nacht 13./14. November wurden dem Stadtführungsstab folgende Mittel zugeführt:

- ein Ls Bat
- eine San Kp
- eine Str Pol Kp, ein Hi Pol Det
- ein Betr St Spez Z eines Ns Rgt
- ein Wasser Vsg Z eines Ns Rgt

Während diese Formationen nach Massgabe ihres Eintreffens in St.Gallen und der Auftragserteilung teils eingesetzt waren und teils ihre Einsätze vorbereiteten, traf die Stadt am 14. November, 05.40 Uhr, ein zweiter schwerer Bombenangriff, der zusammen mit den Auswirkungen des ersten Ereignisses die Stadt weitgehend lahmlegte. In der Folge wurden Um-dispositionen und Anpassungen für die Einsätze der zugewiesenen Truppen erforderlich.

An Dramatik bzw. an Problemfülle liess die Folge dieser Ereignisse für den Stadtführungsstab und die ZS-Ortsleitung nichts vermissen. Um einiges gedämpft wurde der Verlauf dadurch, dass die Formationen der OSO nicht eingesetzt waren und damit diese unmittelbare Zusammenarbeit in der Infrastruktur der OSO nicht oder nur zum geringsten Teil zum Spielen gebracht werden konnte. Dies erweist sich bei einer derart umfassenden Übungsanlage als unmöglich, weil für eine OSO in der Grössenordnung



Versorgung der Zivilbevölkerung mit Trinkwasser durch Formationen der Armee im Auftrag des Stadtführungsstabes. Wasserentnahme aus der Sitter – Aufbereitung zu Trinkwasser – Transport in die Wohngebiete – Einrichten der Verteilstationen – Abgabe an die Bevölkerung

Fotos: Karl Künzler, St.Gallen

von St.Gallen (rund 9000 ZS-Angehörige) wirkliche Schadenplätze nicht verfügbar gemacht werden können.

2. Zur Frage des Standortes des zivilen Führungsstabes und der ZS-Ortsleitung

Die zahlreichen Koordinationsbedürfnisse haben bestätigt, dass der zivile Führungsstab und die ZS-Ortsleitung am gleichen Standort arbeiten müssen. Wohl sind die beiden Bereiche räumlich zu trennen; sie sind aber so anzuordnen, dass Tür an Tür, also persönlich oder höchstens mit internem Telefon, zusammengearbeitet werden kann. Die Nachrichten- und Verbindungsorganisation sind zu integrieren. Der Stadtführungsstab muss sich darüber klar sein, dass er eine durchgehende Präsenz braucht, daneben aber Notfall- oder Pikettorgan der Behörde ist und somit an seinem Standort keine weiteren Verwaltungselemente dort angliedern kann.

3. Erteilung von Aufträgen durch zivile Instanzen an Trp Verbände

Der praktische Übungsverlauf hat in dieser Hinsicht Klarheit geschaffen. Wenn durch ein Ter Kdo einer zivilen Instanz ein Truppenverband zur Zu-

sammenarbeit zugewiesen wird, befiehlt der Ter Kdt dem Trp Kdt die Zuweisung an den zivilen Partner, den vorgesehenen Einsatz nach allgemeiner Art und allenfalls voraussichtlicher Zeitdauer, die Verschiebung und den Treffpunkt mit dem zivilen Partner. Der eigentliche Auftrag wird dem Trp Kdt von seinem zivilen Partner erteilt. Gegenüber diesem Vorgehen hat die Erteilung des Auftrages an den Trp Kdt durch Vermittlung des Ter Kdt derart erhebliche Nachteile, dass dieses Vorgehen nicht praktikabel ist.

4. Unterstellung und Zuweisung zur Zusammenarbeit

Eine Truppe wird einer zivilen Instanz zur Zusammenarbeit zugewiesen. Die zivile Instanz hat dabei immer die Bedeutung dieses Kommandoverhältnisses zu beachten:

Zuweisung zur Zusammenarbeit:

Der Führer verfügt nur über die angestammte taktische und technische Leistung der Truppe.

Demgegenüber bedeutet Unterstellung:

Der Führer verfügt uneingeschränkt über die Truppe und trägt die volle taktische und logistische Verantwortung für sie.

Demzufolge hat die zuständige zivile

Instand (Führungsstab der Behörde oder Zivilschutz), der eine Truppe zur Zusammenarbeit zugewiesen ist, vorerst die Versorgung der ihr zugewiesenen Truppe nicht zu ordnen. Die zivile Instanz kann das auch nicht, weil ihr die Mittel dazu fehlen. Die Truppe behält ihre herkömmliche Basierung für die Versorgung oder erhält vom Ter Kdo eine entsprechende neue Basierung zugewiesen. Diese Regelung gilt grundsätzlich; trotzdem ist es unumgänglich, dass sich die zivile Instanz um die Versorgung der ihr zugewiesenen Truppe kümmert. Es könnte der Fall eintreten, dass mit dem der Truppe erteilten Auftrag die mitgebrachte Versorgungsordnung erschwert oder verunmöglicht würde (unterbrochene Versorgungsachsen, schwierige Lage von Teilen des Truppenverbandes und dergleichen). Die zivile Instanz soll dann nach Möglichkeit helfen. In bestimmten Fällen kann doch eine Versorgung durch die zivile Instanz in einzelnen Bereichen in Frage kommen, zum Beispiel die Versorgung einer dem ZS zugewiesenen Sanitätstruppe mit Sanitätsmaterialvorräten des ZS, mindestens vorübergehend. Überhaupt dürfte im Einsatz eine sachgemässe Beweglichkeit in der Handhabung der Versorgungsbelange für Truppen, die zivilen Instanzen zur Zusammenarbeit zugewiesen sind, geboten sein. Die zuständige zivile Instanz hat darauf trotz der Definition der Zuweisung zur Zusammenarbeit achtsam zu sein.

5. Zuständigkeit der zivilen Instanz gegenüber einer zur Zusammenarbeit zugewiesenen Truppe

Zuständig für ein Begehren für militärische Hilfeleistung an eine zivile Instanz ist die Behörde, in einer Kriegslage vertreten durch den zivilen Führungsstab. Demzufolge wird die Truppe zunächst auch diesem Führungsstab zugewiesen. Sache des zivilen Führungstabes ist es, intern die Zuordnung zu vollziehen. Hier ergeben sich vielfältige Lösungen. Die Be-

trachtungsweise, wonach die Schadenfolgen eines kriegerischen Ereignisses in vollem Umfang durch den ZS zu bewältigen sind, wird den Gegebenheiten nicht gerecht. Der ZS ist nur ein Mittel, allerdings das schwerwichtige, in der Hand der zivilen Führung. Er kann aber im wesentlichen nur seine konzeptionellen Aufgaben erfüllen. Fällt die militärische Hilfeleistung durch eine zugewiesene Truppe in den Rahmen dieser Aufgabe, dann wird eine zugewiesene Truppe intern dem ZS zugeordnet. Müssen aber andere Aufgaben bewältigt werden, dann muss intern an die fachlich zuständige Instanz im zivilen Führungsstab zugeordnet werden. Diese verfügt dann über die technische Leistung der Truppe, erteilt also die Aufträge und kontrolliert deren Ausführung. So wurden in der Übung «Miseria» durch den Führungsstab St.Gallen folgende interne Zuordnungen für die zusätzlichen militärischen Mittel getroffen:

- ein Ls Bat zum ZS
- eine San Kp zum ZS
- eine Str Pol Kp und ein Hi Pol Det zum städtischen Polizeikommando
- ein Betrstr Spez Z zum ZS
- ein Wasser Vsg Z zum städtischen Wasserwerk

Besondere Situationen ergaben sich dort, wo aus der bereits zugewiesenen Ls Trp Einheiten für Spezialaufgaben eingesetzt wurden. So hatte eine Ls Kp eine Notbrücke über die Sitter im Westen der Stadt zu bauen. Diese Einheit wurde für die Ausführung dieses Auftrags der städtischen Bauverwaltung zugeordnet. Eine weitere Einheit hatte durch Wassertransport eine Notwasserversorgung für den Westteil der Stadt einzurichten. Diese Einheit wurde hierfür dem städtischen Wasserwerk zugeordnet.

Grundsätzlich ist somit eine dem zivilen Führungsstab zur militärischen Hilfeleistung zugewiesene Truppe intern derjenigen Instanz zuzuordnen, welche die fachliche Zuständigkeit hat und über die entsprechenden Mittel verfügt.

Es ergibt sich aus diesem Grundsatz der Zuordnung auch eine Abgrenzung der Aufgabe des ZS gegenüber den weiteren Zweigen der zivilen Führung. Der ZS erfüllt seine konzeptionellen Aufgaben. Den weiteren Zweigen der zivilen Führung obliegt die Gewährleistung der lebenswichtigen Infrastruktur (Wasser, Elektrizität, Gas, Kommunikationen, Verkehr, Rechtssicherheit/Polizei usw.).

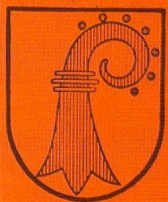
6. Erweiterte Aufgaben für die Ls Trp

In der vorangehenden Ziffer ist der Einsatz von Ls Kp für den Bau einer Notbrücke und für eine Notwasserversorgung erwähnt. Konsequenterweise wurden die für die Erfüllung dieser Aufgaben eingesetzten Ls-Einheiten der städtischen Bauverwaltung bzw. dem städtischen Wasserwerk zur unmittelbaren Zusammenarbeit zugewiesen. Die Übung hat gezeigt, dass Ls Trp für die Bewältigung solcher Aufgaben durchaus eingesetzt werden können, immer natürlich unter Vorbehalt der jeweiligen Lage mit den entsprechenden Dringlichkeiten für den Einsatz. Unter den gleichen Voraussetzungen kommt für derartige Einsätze fallweise auch der ZS oder eine Zusammenarbeit zwischen der Ls Trp mit Formationen des ZS in Frage. Es ist offensichtlich, dass auch die Bewältigung solcher Belange von der Führung ein hohes Mass an Improvisationsfähigkeit und Beweglichkeit verlangt.

Schlussbemerkungen

Die Praxis der Zusammenarbeit zwischen der zivilen Führung und der Truppe hat in den Übungen «Miseria» gut funktioniert. Die Sprache der zivilen Instanzen und der Trp Kdt war nicht weit auseinander. Die Kdt der zugewiesenen Trp und ihre Verbände durften für ihre rasche Anpassung und für ihren Einsatz zugunsten einer zivilen Führung Anerkennung entgegennehmen.

C. Scheitlin, ZS-Ortschef St.Gallen



**Der Basellandschaftliche
Bund
für Zivilschutz**

führt seine 7. ordentliche Mitgliederversammlung am Freitag, den 19. März 1976, 20 Uhr, im Hotel Engel in Liestal durch. Im Mittelpunkt steht das Referat von Oberst Gunnar Oehmann, Generalsekretär des finnischen Zivilschutzverbandes, über Erfahrungen, Aufbau, Organisation und heutiger Stand des Zivilschutzes in Finnland, ergänzt durch einen Film.

Bitte notieren:

Die 22. Delegiertenversammlung des Schweizerischen Bundes für Zivilschutz findet am Samstag, 23. Oktober in Windisch/Brugg statt. Sie wird im Kantonalen Technikum vom Aargau organisiert.